

Nr. 9, 20. September 1995

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1995)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr.9 20. September 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-46	Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Ecole romande de psychomotricité	439.19
95-47	Mitteilung über nachträgliche Inkraft- setzung (Gesetz über den öffentlichen Verkehr)	762.4

5.
Juli
1995

**Regierungsratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur interkantonalen
Vereinbarung über die Ecole romande
de psychomotricité (ERP)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom
6. Juni 1993,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Die interkantonale Vereinbarung über die Ecole romande de psychomotricité (ERP), abgeschlossen am 9. März 1995 zwischen der Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins und dem Institut d'études sociales in Genf, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. August 1995 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 5. Juli 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über die Ecole romande de psychomotricité (ERP)

Die Interkantonale Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (nachstehend «EDK/SR/TI») und die öffentlich-rechtliche Stiftung des Institut d'études sociales in Genf (nachstehend «IES»)

treffen folgende Vereinbarung:

Gegenstand

Art. 1 Mit dieser Vereinbarung beschliessen die Vertragsparteien die Schaffung der Ecole romande de psychomotricité, die dem IES angegliedert ist.

Auftrag des
Institut d'études
sociales

Art. 2 Das IES führt die Ecole romande de psychomotricité. Zu diesem Zweck obliegen dem IES namentlich:

- die Organisation des Unterrichts sowie der Praktika;
- die Verwaltung der Finanzen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung;
- das Sicherstellen der Beteiligung der Universität Genf am Unterricht. Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit werden in einem Vertrag zwischen dem IES und der Universität Genf festgelegt;
- der Aufbau der Zusammenarbeit mit den anderen Westschweizer Universitäten.

Kommission der
Schule

Art. 3 Es wird eine «Kommission der Ecole romande de psychomotricité» (nachstehend «Kommission») eingesetzt.

Zusammen-
setzung der
Kommission

Art. 4 Die Kommission setzt sich grundsätzlich aus 14 Mitgliedern zusammen, d. h. aus

- einer Delegierten oder einem Delegierten pro Unterzeichnerkanton,
- vier Psychomotorikerinnen oder Psychomotorikern, die von den betroffenen Vereinigungen vorgeschlagen und vom IES-Stiftungsrat ernannt werden,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Genf (oder einer Stellvertretung),
- einer Delegierten oder einem Delegierten des IES-Stiftungsrates.

Die Direktorin oder der Direktor des IES, die Direktorin oder der Direktor der Schule sowie ein Mitglied der Lehrerschaft wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei, ausser wenn die Kommission anders entscheidet.

Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt; sie können wiedergewählt werden. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Die Kommission kann andere Personen, insbesondere Vertretungen der Studierenden, zu ihren Sitzungen einladen.

Aufgaben der
Kommission

Art. 5 Die Kommission legt, in Übereinstimmung mit den schweizerischen und europäischen Anforderungen, für die Westschweiz und das Tessin die Ausbildungspolitik auf dem Gebiet der Psychomotorik fest.

Sie erlässt den Lehrplan der Schule sowie die Studien- und Organisationsreglemente, die durch den IES-Stiftungsrat genehmigt werden. Sie genehmigt das Budget unter Vorbehalt der Zustimmung der EDK/SR/TI in Bezug auf die Höhe der Kantonsbeiträge.

Sie beschliesst in Bezug auf die Studierenden den Verteilschlüssel pro Kanton.

Sie bezeichnet nötigenfalls Arbeitsgruppen und bestimmt deren Zusammensetzung und Aufgaben.

Sie äussert sich zu Gesuchen um die Anerkennung der Äquivalenz von Ausbildungen.

Finanzen

Art. 6 Die Finanzierung der Ecole romande de psychomotricité erfolgt durch:

- a die Subventionen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV),
- b die Schulgelder, deren Höhe das IES nach Anhörung der Kommission und in Absprache mit der EDK/SR/TI festlegt,
- c die Beiträge der Unterzeichnerkantone gemäss Artikel 7,
- d die Beteiligung des Erziehungsdepartements des Kantons Genf, die bis 1998 im Rahmen der globalen Subvention an das IES erfolgt.

Höhe der
Kantonsbeiträge

Art. 7 Die Kantonsbeiträge stehen im Verhältnis zur Anzahl der Studierenden pro Kanton zu Beginn des Schuljahres.

Als Wohnsitz der Studierenden gilt der Wohnsitz im Sinne von Artikel 23 bis 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bei Einreichen der Bewerbungsunterlagen.

Der Kantonsbeitrag beträgt 8500 Franken für das Jahr 1995 und wird dem Lebenskostenindex angepasst (Genfer Index). Änderungen dieser Berechnung unterliegen dem Einverständnis der EDK/SR/TI.

Die finanziellen Verpflichtungen der Kantone für ihre Studierenden bleiben bis zum Abschluss der Ausbildung bestehen.

Finanzkontrolle

Art. 8 Die Rechnungen der Schule sind Teil der IES-Buchhaltung; die Prüfung erfolgt durch eine Treuhandgesellschaft.

Die Jahresrechnung und der Bericht der Treuhandgesellschaft sind den Kommissionsmitgliedern und dem Sekretariat der EDK/SR/TI mitzuteilen.

Information	Art. 9 Die IES-Direktion erstellt jährlich zuhnden der Kommission und des Sekretariats der EDK/SR/TI einen Bericht über die Tätigkeiten der Schule.
Inkrafttreten	Art. 10 Diese Vereinbarung tritt mit der Ratifizierung durch fünf Kantone in Kraft.
Dauer der Vereinbarung	Art. 11 Die Vereinbarung wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Schuljahres aufgekündigt werden.
Ratifizierung und Aufkündigung	Art. 12 Die zuständige kantonale Behörde übermittelt ihren Ratifizierungsbeschluss dem Sekretariat der EDK/SR/TI, mit Kopie an das IES. Der Austritt aus der Vereinbarung durch eine kantonale Behörde wird auf Ende des dritten Kalenderjahres nach deren Eröffnung wirksam.

Genf/Lausanne, 9. März 1995

*Für das Institut d'études
sociales in Genf*

Der Präsident: *Gruson*
Der Direktor: *Weber*

*Für die Erziehungsdirektorenkonferenz
der Westschweiz und des Tessins*

Der Präsident: *Schwaab*
Der Generalsekretär: *Boillat*

Mitteilung über nachträgliche Inkraftsetzung

Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BAG 94–28); Teilinkraftsetzung

RRB 2183 vom 23. August 1995:

Mit RRB 0875 vom 16. März 1994 hat der Regierungsrat das Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr mit Ausnahme der Artikel 12, 19 und 20 per 1. Mai 1994 in Kraft gesetzt. Mit der 2. Teilinkraftsetzung werden nun die Artikel 12, 19 und 20 des Gesetzes per 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

Diese 2. Teilinkraftsetzung der letzten Artikel des neuen Gesetzes hat zur Folge, dass die heute noch gültigen Artikel 3, 12, 13, 15 und 15a des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr ausser Kraft gesetzt werden können.

Aus diesen Gründen wird beschlossen:

1. Die Artikel 12, 19 und 20 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr werden per 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.
2. Die Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr gelten ab 1. Januar 1996 auch für den Ortsverkehr.
3. Die Artikel 3, 12, 13, 15 und 15a des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr werden per 1. Januar 1996 ausser Kraft gesetzt.